



Betriebshandbuch

FAQ

Erhebungen im Dienstleistungsbereich

Sachgebiet 53

Stand: 23. Oktober 2024



Impressum

FAQ

Erhebungen im Dienstleistungsbereich

Informationsklassifizierung: öffentlich
Bearbeitungsstatus: freigegeben

Herausgeber, Druck und Vertrieb

Bayerisches Landesamt für Statistik
Nürnberger Straße 95
90762 Fürth

Ansprechpartner

Team Dienstleistung, Dienststelle Schweinfurt
Telefon +49 (9721) 2088 5260
Telefax +49 (9721) 2088 95260
shd-dl@statistik.bayern.de

© Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise,
mit Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Fragen	6
1.1	Erhebungsgrundlagen.....	6
1.1.1	Woher haben Sie unsere Daten?	6
1.1.2	Welche Daten werden erfragt?	6
1.1.3	Welche wirtschaftlichen Tätigkeiten sind dem Handels- und Dienstleistungsbereich zugeordnet?	7
1.1.4	Woher sollen wir die Daten für die Erhebung nehmen?	7
1.1.5	Der Steuerbescheid für das angefragte Geschäftsjahr liegt noch nicht vor. Was tun?	7
1.1.6	Der Jahresabschluss für das angefragte Geschäftsjahr liegt noch nicht vor. Was tun?	7
1.1.7	Aus welchem Abschluss sollen die Daten eingetragen werden?	7
1.2	Verwendung der Daten.....	8
1.2.1	Wozu dient die Erhebung?	8
1.2.2	Wo finde ich Veröffentlichungen zum Dienstleistungsbereich?	8
2	Fragen zur Auskunftspflicht	8
2.1	Grundsätze und Rechtsgrundlagen.....	8
2.1.1	Wo finde ich die Rechtsgrundlagen?	8
2.1.2	Warum muss gemeldet werden?	8
2.1.3	Wir sind nicht im angegebenen Wirtschaftszweig tätig, was tun?	9
2.1.4	Warum muss ich online melden?	9
2.1.5	Wie kann ich aus der Stichprobe entlassen werden?	9
2.1.6	Es handelt sich um eine Nebengewerbe / Kleinunternehmen. Muss ich melden?	9
2.1.7	Wie kann es sein, dass wir immer wieder bei der Befragung dabei sind?	10
2.1.8	Warum werden wir über mehrere Jahre befragt?	10
2.1.9	Wie häufig werden wir nun befragt?	10
2.1.10	Kann jemand anderes an unserer Stelle ausgewählt werden?	10
2.1.11	Wer erstattet mir die Kosten für den Zeitaufwand und Steuerberater?	10
2.1.12	Was passiert, wenn ich keine Daten übersende?	11
2.1.13	Warum werden nicht alle Daten vom Finanzamt übertragen?	11
2.1.14	Warum kann ich keine längere Terminverlängerung erhalten?	11
2.1.15	Kann das Anschreiben an eine Versandadresse gesendet werden?	11
2.1.16	Ich kann aus gesundheitlichen Gründen nicht melden.....	11
2.2	Kontakt.....	12
2.2.1	Anfragen	12
2.3	Klärung der Auskunftspflicht (schriftliche Anfrage erforderlich).....	12
2.3.1	Die Geschäftstätigkeit wurde beendet (geschlossen) bzw. liquidiert	12
2.3.2	Es besteht ein Insolvenzverfahren	12
2.3.3	Operatives Geschäft ruht.....	12

2.3.4	Umfirmierung / Umzug	13
2.3.5	Verschmelzung	13
2.3.6	Existenzgründung	13
2.3.7	Änderung des wirtschaftlichen Schwerpunkts	13
2.3.8	Es sind nur Einnahmen aus privater Vermietung und Verpachtung vorhanden	14
2.3.9	Ich beschäftige kein sozialversicherungspflichtiges Personal	14
2.3.10	Wir sind eine Komplementärgesellschaft – keine wirtschaftliche Tätigkeit	14
2.3.11	Wir erzielen keine Umsatzerlöse	14

3 Fragen zu den Onlinemeldeverfahren IDEV und eSTATISTIK.core..... 15

3.1 Meldewege..... 15

3.1.1	Wo finde ich Hilfe zum IDEV Onlineverfahren?	15
3.1.2	Wo finde ich Informationen zu eSTATISTIK.core?.....	15
3.1.3	Kann ich auch eine Datei übermitteln?	15

3.2 Anmeldung und Zugangsdaten..... 15

3.2.1	Warum funktionieren Benutzerkennung und Passwort nicht?.....	15
3.2.2	Fehlermeldung „Ihre Anmeldung ist nicht gelungen...“ bei der Anmeldung in IDEV	16
3.2.3	Ich benötige meine IDEV-Zugangsdaten.....	16
3.2.4	Ich möchte melden und kann in IDEV die Erhebung nicht finden	16
3.2.5	Die IDEV-Seite wird nicht richtig angezeigt	16
3.2.6	Es wird die Meldung „Diese Verbindung ist nicht sicher“ angezeigt	16
3.2.7	Ich komme im Internet nicht auf die IDEV-Seite	17

3.3 Hilfestellung zur Meldung 17

3.3.1	Muster der Erhebungsunterlagen	17
3.3.2	Corona-Hilfen.....	17
3.3.3	Fehlermeldung bei der IDEV-Meldung	17
3.3.4	Warum erscheint die Meldung „Die Session ist abgelaufen“?.....	17
3.3.5	Warum erscheint die Meldung „Webseite ist abgelaufen“ bzw. „Dokument erloschen?	17
3.3.6	Meine Daten sind weg, kann man sie wiederherstellen?	18
3.3.7	Daten sichern.....	18
3.3.8	Wo ist meine Datei gespeichert?	18
3.3.9	Sicherung laden	18
3.3.10	Quittung	18
3.3.11	Ich habe ein Mahnschreiben erhalten, obwohl die Meldung bereits übermittelt wurde	18
3.3.12	Ich habe versehentlich falsche Werte gemeldet.....	19

4 Fragen zur IT-Sicherheit, Geheimhaltung und Datenschutz..... 19

4.1 Sicherheit in der Informationstechnik 19

4.1.1	Ist die Datenübertragung über die IDEV-Anwendung sicher?.....	19
-------	---	----

4.1.2	Wo finde ich Informationen zu IT-Sicherheit?.....	19
4.1.3	Auswirkungen veralteter Software auf die Nutzung des Online-Meldeverfahrens IDEV	19
4.1.4	Welche Verschlüsselungstechnik wird für die Datenübertragung verwendet?	20
4.2	Geheimhaltung	20
4.2.1	Kann jeder meine Daten einsehen?	20
4.2.2	Veröffentlichungen (siehe auch 1.2.2)	20
4.3	Datenschutz.....	20
4.3.1	Ich verweigere Angaben aufgrund Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	20
4.3.2	Wer ist der behördliche Datenschutzbeauftragte des Landesamts für Statistik?	20
4.3.3	Wo kann ich die Löschung personenbezogener Daten veranlassen?	21
5	Rechtsfolgen.....	21
5.1.1	Was kann ich gegen die Auskunftspflicht unternehmen?.....	21
5.1.2	Was passiert, wenn ich nicht melde? (siehe auch 2.1.12)	21
6	Bestehen noch weitere Fragen?.....	21
6.1.1	Ich habe noch weitere Fragen	21

1 Allgemeine Fragen

1.1 Erhebungsgrundlagen

1.1.1 Woher haben Sie unsere Daten?

Die Finanzbehörden übermitteln den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder jeweils für deren Zuständigkeitsbereich Daten zu Steuerpflichtigen, die umsatzsteuerpflichtig sind.

Durch die Bundesagentur für Arbeit werden den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder die Daten von Betrieben, die für Beschäftigte Meldungen nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abgeben, übermittelt.

Gesetzliche Grundlage für diese Datenlieferung:
Gesetz über die Verwendung von Verwaltungsdaten für Zwecke der Wirtschaftsstatistiken
(Verwaltungsdatenverwendungsgesetz – VwDVG).

Diese übermittelten Daten (Wirtschaftszweigzuordnung, Zahl der Beschäftigten, Höhe des Umsatzes) sind die Datenbasis für die Stichprobenziehung der Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (SHD) bzw. bei Überschreitung der Meldegrenzen für die Konjunkturstatistische Monatserhebung in bestimmten Dienstleistungsbereichen (KiD).

1.1.2 Welche Daten werden erfragt?

Haupterhebungsmerkmale der Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (SHD) sind gemäß § 9 Handels- und Dienstleistungstatistikgesetz (HdlDIStatG):

Wirtschaftlicher Schwerpunkt
Umsatzerlöse
Sonstige betriebliche Erträge
Subventionen
Tätige Personen am 30.09. des Geschäftsjahres
Bestände
Aufwendungen für Personal und Dienstleistungen/Waren
Investitionen
Umsatzerlösanteile nach Dienstleistungsarten
Niederlassungen in mehreren Bundesländern

1.1.3 Welche wirtschaftlichen Tätigkeiten sind dem Handels- und Dienstleistungsbereich zugeordnet?

Folgende Wirtschaftsabschnitte nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige (Ausgabe 2008) werden für den Handels- und Dienstleistungsbereich befragt:

Abschnitt G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
Abschnitt H	Verkehr und Lagerei
Abschnitt I	Gastgewerbe
Abschnitt J	Information und Kommunikation
Abschnitt K, Gr. 66.2	Mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten
Abschnitt L	Grundstücks- und Wohnungswesen
Abschnitt M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
Abschnitt N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
Abschnitt P	Erziehung und Unterricht
Abschnitt Q	Gesundheits- und Sozialwesen
Abschnitt R	Kunst, Unterhaltung und Erholung
Abschnitt S, Abt. 95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern
Abschnitt S, Abt. 96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen.

1.1.4 Woher sollen wir die Daten für die Erhebung nehmen?

Die Angaben können z. B. aus der Einnahmen-Überschuss-Rechnung, der Gewinn- und Verlustrechnung, den Bilanzunterlagen oder der laufenden Buchhaltung für das erfragte Geschäftsjahr ermittelt werden.

1.1.5 Der Steuerbescheid für das angefragte Geschäftsjahr liegt noch nicht vor. Was tun?

Das Vorliegen eines Steuerbescheids für das angefragte Geschäftsjahr ist nicht zwingend notwendig. Anhand der laufenden Buchhaltung oder der Vorjahresdaten kann eine sorgfältige Schätzung der zu ermittelnden Daten vorgenommen werden.

Über das Kontaktformular <https://www.statistik.bayern.de/shd-dl/kontakt> kann eine Terminverlängerung beantragt werden.

1.1.6 Der Jahresabschluss für das angefragte Geschäftsjahr liegt noch nicht vor. Was tun?

Es wird kein Abschluss nach HGB (Handelsgesetzbuch), nach IFRS (International Financial Reporting Standards) oder nach United States Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP) erstellt? Die erfragten Merkmale lassen sich z. B. aus den Geschäftsaufzeichnungen oder der laufenden Buchhaltung entnehmen.

1.1.7 Aus welchem Abschluss sollen die Daten eingetragen werden?

Die Zahlen sind bevorzugt nach IFRS einzutragen. Differenzen zwischen HGB- und IFRS-Abschluss sind im Fragebogen nicht zu berücksichtigen.

1.2 Verwendung der Daten	
	1.2.1 Wozu dient die Erhebung? Um die Struktur und die Entwicklung des Dienstleistungssektors in Bayern bzw. Deutschland abzubilden, da dieser Sektor einer der dynamischsten in modernen Volkswirtschaften ist. Die Ergebnisse der Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (SHD) werden als Entscheidungshilfen für wirtschafts- und strukturpolitische Zwecke benötigt. Sowohl die Landesregierungen, die Bundesregierung als auch Unternehmen und Verbände greifen auf die Resultate zurück. Sie sind unter anderem Teil der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder und dienen der Erfüllung der Lieferverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der EU.
	1.2.2 Wo finde ich Veröffentlichungen zum Dienstleistungsbereich? Das bayerische Landesamt für Statistik veröffentlicht jährlich einen Statistischen Bericht zur Struktur des bayerischen Dienstleistungssektors sowie Quartalsergebnisse für die Konjunkturstatistische Monatserhebung in bestimmten Dienstleistungsbereichen (KiD). https://www.statistik.bayern.de/statistik/wirtschaft_handel/dienstleistungen/index.html
2 Fragen zur Auskunftspflicht	
2.1 Grundsätze und Rechtsgrundlagen	
	2.1.1 Wo finde ich die Rechtsgrundlagen? Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (SHD) => https://www.statistik.bayern.de/mam/service/erhebungen/wirtschaft_handel/dienstleistung/unterrichtung.pdf Konjunkturstatistische Monatserhebung in bestimmten Dienstleistungsbereichen (KiD) => https://www.statistik.bayern.de/mam/service/erhebungen/wirtschaft_handel/dienstleistung/unterrichtung_di_2023.pdf
	2.1.2 Warum muss gemeldet werden? Weil sich die wirtschaftliche Tätigkeit in einem der unter 1.1.3 aufgeführten Wirtschaftsabschnitte befindet und für die Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (SHD) gemäß § 11 Abs. 1 Handels- und Dienstleistungsgesetz (HdIDStatG) in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz (BStatG) eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht besteht.

	2.1.3 Wir sind nicht im angegebenen Wirtschaftszweig tätig, was tun? Wirtschaftliche Tätigkeit liegt innerhalb des Handels-, Gastgewerbe- und Dienstleistungsbereiches (unter 1.1.3 erläutert): Änderung des Wirtschaftszweiges zusammen mit der Meldung innerhalb des IDEV-Formulars unter https://idev.bayern.de/idev/OnlineMeldung Bitte ändern Sie den Wirtschaftszweig im IDEV-Formular. Wirtschaftliche Tätigkeit liegt <u>nicht</u> innerhalb des Handels-, Gastgewerbe- und Dienstleistungsbereiches (unter 1.1.3 erläutert): Über unser Kontaktformular „Änderung des wirtschaftlichen Schwerpunkts“ (https://www.statistik.bayern.de/shd-dl/kontakt) übermitteln Sie uns bitte die Informationen zu Ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit. Hilfestellung bei der Wirtschaftszweiguordnung erhalten Sie unter https://www.statistik.bayern.de/shd-dl/wz. Falls es Ihnen nicht möglich ist, den wirtschaftlichen Schwerpunkt zu bestimmen, beschreiben Sie diesen bitte ausführlich im IDEV- oder Kontaktformular im dafür vorgesehenen Feld.	
	2.1.4 Warum muss ich online melden? Gemäß § 11a des Bundesstatistikgesetzes (BstatG) besteht die Verpflichtung, die Daten ausschließlich auf elektronischem Weg an die befragende Stelle, hier das Bayerische Landesamt für Statistik, zu übermitteln. Elektronische Meldeverfahren leisten einen bedeutenden Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung und zum Bürokratieabbau. Diese Verfahren werden bereits jetzt in großem Umfang von den Unternehmen und Betrieben genutzt. Einrichtung und Handhabung elektronischer Verfahren sind einfach, zeitsparend und ersparen Portokosten für den Rückversand. Auf begründeten (schriftlichen) Antrag ist eine Ausnahmeregelung möglich. Bitte verwenden Sie hierfür unser Kontaktformular „Onlinemeldung nicht möglich“ (https://www.statistik.bayern.de/shd-dl/kontakt).	
	2.1.5 Wie kann ich aus der Stichprobe entlassen werden? Die Stichprobenziehung wird nach einer wissenschaftlich anerkannten, mathematisch-statistischen Methode durchgeführt. Das Bayerische Landesamt für Statistik, welches die Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (SHD) durchführt, kann diese nicht beeinflussen. Die einmal getroffene Auswahl ist bis zur nächsten Stichprobenziehung aus dem Statistikregister bindend. Bis dahin ist eine Entlassung aus der Auskunftspflicht nur möglich • bei nachgewiesener Aufgabe der Geschäftstätigkeit vor dem angefragten Geschäftsjahr oder • bei nachgewiesenem Wechsel des wirtschaftlichen Schwerpunkts in einen Nicht- Handels- und Dienstleistungsbereich (z. B. Verarbeitendes Gewerbe). Bitte nutzen Sie eines unserer Kontaktformulare https://www.statistik.bayern.de/shd-dl/kontakt für Ihre Mitteilung.	
	2.1.6 Es handelt sich um eine Nebengewerbe / Kleinunternehmen. Muss ich melden? Auskunftspflicht besteht, wenn eine selbstständige Tätigkeit vorliegt, unabhängig davon, ob es sich um ein Kleinunternehmen handelt oder eine Tätigkeit im Nebengewerbe ausgeführt wird.	

	2.1.7 Wie kann es sein, dass wir immer wieder bei der Befragung dabei sind? Es werden deutschlandweit höchstens 10 % aller Rechtlichen Einheiten sowie Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit, die in den erhebungsrelevanten Wirtschaftszweigen tätig sind, befragt. Innerhalb einzelner Wirtschaftszweige besteht die Möglichkeit, dass die Anzahl der darin befindlichen Unternehmen so gering ist, dass alle melden müssen, um ein aussagekräftiges Ergebnis zu erhalten. Die Auswahlsätze werden maschinell (objektiv und willkürfrei) ermittelt.	
	2.1.8 Warum werden wir über mehrere Jahre befragt? Die Stichprobe wird nicht jedes Jahr neu gezogen, sondern wird über einen gewissen Zeitraum konstant gehalten. Es ist kein genauer Turnus festgelegt. Über die Ziehung einer komplett neuen Stichprobe entscheiden Bund und Länder jährlich neu. Die letzten neuen Stichproben wurden für die Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (SHD) für die Geschäftsjahre 2016, 2019 und 2021 generiert. Diese werden in den dazwischen liegenden Jahren durch jährliche Neuzugangsstichproben ergänzt. Soweit sich die Struktur der Auswahlgesamtheit im Zeitablauf nicht maßgeblich ändert, bleibt die Schichtungsstruktur einer neu erstellten Stichprobe ebenfalls vergleichsweise konstant. Somit kann dies zu einer erneuten Heranziehung auf Basis der neuen Stichprobe führen.	
	2.1.9 Wie häufig werden wir nun befragt? Eine Stichprobe wird für mehrere Jahre konstant beibehalten. Das bedeutet, nach erfolgter Ziehung nehmen Sie an der Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (SHD) für mehrere Jahre an der Erhebung teil, mindestens solange, bis eine komplett neue Stichprobenziehung erfolgt. Dieses Verfahren wird angewendet, um über einen bestimmten Zeitraum vergleichbare Ergebnisse - eine Zeitreihe - zu erhalten. Den Zeitpunkt für eine komplett neue Stichprobe legen die Fachreferenten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder fest. Es ist möglich, dass Sie, auch nach der Ziehung einer komplett neuen Stichprobe, wieder gezogen werden.	
	2.1.10 Kann jemand anderes an unserer Stelle ausgewählt werden? Es sind alle Rechtlichen Einheiten oder Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit, die im Rahmen der Stichprobenziehung gezogen wurden, zur Auskunft verpflichtet. Andere Einheiten können nicht zur Auskunft herangezogen werden.	
	2.1.11 Wer erstattet mir die Kosten für den Zeitaufwand und Steuerberater? Gemäß § 15 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz (BStatG) ist die Auskunft im Rahmen der Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (SHD) für den Empfänger, in diesem Fall das Bayerische Landesamt für Statistik, kosten- und portofrei zu erteilen.	

	2.1.12 Was passiert, wenn ich keine Daten übersende? Gemäß § 23 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz (BStatG) stellt es eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 Bundesstatistikgesetz (BStatG) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt wird. Gem. § 23 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz (BStatG) kann diese mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
	2.1.13 Warum werden nicht alle Daten vom Finanzamt übertragen? Es handelt sich bei der Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (SHD) um eine sogenannte Primärerhebung. Die Daten müssen vom Auskunftspflichtigen selbst gemeldet werden, es gibt keine gesetzliche Grundlage für die Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (SHD) für die Auswertung von Verwaltungsdaten.
	2.1.14 Warum kann ich keine längere Terminverlängerung erhalten? • Ergebnisse für das jeweilige Geschäftsjahr werden nach Abschluss der deutschlandweiten Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (SHD) an das Statistische Amt der Europäischen Union, Eurostat, übermittelt. Diese Lieferung unterliegt einer festen Terminvorgabe. • Das IDEV-Portal wird für die Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (SHD) zeitnah geschlossen, Meldungen sind dann nicht mehr möglich. • Sollten Ihnen noch keine Zahlen vorliegen, bitten wir um eine sorgfältige Schätzung anhand der laufenden Buchhaltung oder der Vorjahresdaten.
	2.1.15 Kann das Anschreiben an eine Versandadresse gesendet werden? • Falls die Meldung durch einen Steuerberater oder externen Dritten durchgeführt werden soll, müssen Sie die Weitergabe selbst durchführen. • Wird die Meldung durch eine zentrale Stelle in Ihrem Haus durchgeführt, übermitteln Sie uns bitte die Angaben. Weitere erforderliche Anschreiben werden im Anschluss von uns direkt dorthin versendet. Bitte lassen Sie uns eine schriftliche Mitteilung über https://www.statistik.bayern.de/shd-dl/kontakt (Kontaktformular „Versandadresse“) zukommen. Bei einer Umfirmierung/Umzug erhalten Sie nähere Angaben unter 2.3.4
	2.1.16 Ich kann aus gesundheitlichen Gründen nicht melden Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Wenn im Geschäftsjahr Umsätze erzielt wurden, müssen diese gemeldet werden. Die Meldung kann auch durch eine andere Person Ihres Vertrauens oder von einem Steuerberater ausgeführt werden.

2.2 Kontakt	
2.2.1 Anfragen	Für Ihre Kontaktaufnahme mit uns, verwenden Sie bitte unsere Kontaktformulare. Sie stehen Ihnen Rund-um-die-Uhr unter https://www.statistik.bayern.de/shd-dl/kontakt zur Verfügung. Die Mitarbeiter der Fachabteilung Dienstleistungen prüfen den Sachverhalt und setzen sich danach wieder mit Ihnen in Verbindung. Bitte sehen Sie von zwischenzeitlichen Rückfragen ab, die Bearbeitung benötigt – gerade bei einem hohen Anfrageaufkommen - einfach etwas Zeit. Kann ihr Anliegen nicht über die Kontaktformulare an uns herangetragen werden? Gerne können Sie uns auch eine E-Mail an shd-dl@statistik.bayern.de senden. Unter der Telefonnummer 09721 2088-5260 (Servicezeiten: Mo – Do 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr, Fr 8:00 – 14:00 Uhr) stehen unsere Mitarbeiter/innen ebenfalls zur Verfügung. Auch per FAX-Nummer 09721 2088-95260 können Sie uns erreichen.
2.3 Klärung der Auskunftspflicht (schriftliche Anfrage erforderlich)	
2.3.1 Die Geschäftstätigkeit wurde beendet (geschlossen) bzw. liquidiert	Für die Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (SHD) besteht eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht. Es wird eine schriftliche Mitteilung über https://www.statistik.bayern.de/shd-dl/kontakt (Kontaktformular „Geschlossen / Liquidiert“) oder per Fax bzw. Post benötigt, seit wann die Geschäftstätigkeit beendet ist. Senden Sie bitte einen Nachweis des Sachverhalts, wie z. B. eine Gewerbeabmeldung oder einen Handelsregistrauszug etc. mit.
2.3.2 Es besteht ein Insolvenzverfahren	Für die Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (SHD) besteht eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht. Es wird eine schriftliche Mitteilung über https://www.statistik.bayern.de/shd-dl/kontakt (Kontaktformular „Insolvenzverfahren“) oder per Fax bzw. Post benötigt, seit wann das Insolvenzverfahren besteht. Senden Sie bitte eine Bestätigung des Insolvenzverfahrens mit.
2.3.3 Operatives Geschäft ruht	Für die Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (SHD) besteht eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht. Es wird eine schriftliche Mitteilung über https://www.statistik.bayern.de/shd-dl/kontakt (Kontaktformular „Operatives Geschäft ruht“) oder per Fax bzw. Post benötigt, seit wann keine operative Tätigkeit mehr vorliegt bzw. seit wann keine Umsätze mehr erzielt werden.

	2.3.4 Umfirmierung / Umzug Die Auskunftspflicht zur Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (SHD) bleibt auch bei einem Wechsel des Namens oder der Rechtsform (z. B. Einzelunternehmen wird GmbH, Partner einer GbR scheidet aus) bestehen. Bitte geben Sie die Veränderung im IDEV-Formular unter dem Menüpunkt „Adresse“ ein. In der Registerkarte „Bemerkungen“ teilen Sie uns bitte den Zeitpunkt der Veränderung mit. Nähere Angaben im Bezug zur Versandadresse erhalten Sie unter 2.1.15	
	2.3.5 Verschmelzung Für die Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (SHD) besteht eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht. Es wird eine schriftliche Mitteilung über https://www.statistik.bayern.de/shd-dl/kontakt (Kontaktformular „Verschmelzung“) oder per Fax bzw. Post benötigt, wann die Verschmelzung eingetreten ist. Senden Sie bitte einen Handelsregisterauszug o. Ä. mit.	
	2.3.6 Existenzgründung Für die Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (SHD) besteht eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht. Existenzgründer können, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, in den ersten drei Betriebsjahren auf Antrag von der Auskunftspflicht befreit werden. Es wird eine schriftliche Mitteilung über https://www.statistik.bayern.de/shd-dl/kontakt (Kontaktformular „Existenzgründung“) oder per Fax bzw. Post benötigt, seit wann die selbständige Tätigkeit gemäß § 11 Absatz 3 HdlIDStatG besteht. Weitere Informationen unter: https://www.statistik.bayern.de/mam/service/erhebungen/wirtschaft_handel/dienstleistung/hdlidstatg.pdf Bitte fügen Sie den Nachweis über die Existenzgründung bei. Dies sind entweder die Gewerbeanmeldung bzw. bei Freiberuflern die Anerkennung über die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit vom Finanzamt.	
	2.3.7 Änderung des wirtschaftlichen Schwerpunkts Wirtschaftliche Tätigkeit liegt innerhalb des Handels-, Gastgewerbe- und Dienstleistungsbereiches (unter 1.1.3 erläutert): Änderung des Wirtschaftszweiges zusammen mit der Meldung innerhalb des IDEV-Formulars unter https://idev.bayern.de/idev/OnlineMeldung Bitte ändern Sie den Wirtschaftszweig im IDEV-Formular. Wirtschaftliche Tätigkeit liegt <u>nicht</u> innerhalb des Handels-, Gastgewerbe- und Dienstleistungsbereiches (unter 1.1.3 erläutert): Über unser Kontaktformular „Änderung des wirtschaftlichen Schwerpunkts“ (https://www.statistik.bayern.de/shd-dl/kontakt) übermitteln Sie uns bitte die Informationen zu Ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit. Hilfestellung bei der Wirtschaftszweiguordnung erhalten Sie unter https://www.statistik.bayern.de/shd-dl/wz. Falls es Ihnen nicht möglich ist, den wirtschaftlichen Schwerpunkt zu bestimmen, beschreiben Sie diesen bitte ausführlich im IDEV- oder Kontaktformular im dafür vorgesehenen Feld.	

	2.3.8 Es sind nur Einnahmen aus privater Vermietung und Verpachtung vorhanden Für Personen- und Kapitalgesellschaften sowie sonstige Rechtsformen (z. B. eingetragene Genossenschaft, eingetragener Verein etc.), die im Wirtschaftszweig 68.2 „Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen“ tätig sind, besteht grundsätzlich Auskunftspflicht. Für Einzelpersonen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR) und ähnliche Gesellschaften (z. B. Grundstücksgemeinschaften, Partenreedereien, Arbeitsgemeinschaften, stille Gesellschaften, Erbengemeinschaften) besteht Auskunftspflicht, wenn • sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bzw. alternativ drei geringfügig Beschäftigte angestellt sind • weitere Dienstleistungen gegen Entgelt erbracht werden und/oder • andere Sachverhalte zu Grunde liegen (z. B. Betriebsaufspaltung, Unternehmensgruppe, Organschaft)	
	2.3.9 Ich beschäftige kein sozialversicherungspflichtiges Personal Lt. Bundesagentur für Arbeit wurden sozialversicherungspflichtiges Personal oder geringfügig Beschäftigte angemeldet. Dies stellt die Grundlage für eine wirtschaftliche Tätigkeit dar. Sollte die Anmeldung nicht (mehr) korrekt sein, nehmen Sie bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Ummeldung Ihrer Mitarbeiter im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens vor. Für die Erhebung besteht trotzdem Auskunftspflicht, wenn im Geschäftsjahr Umsätze erzielt wurden.	
	2.3.10 Wir sind eine Komplementärgesellschaft – keine wirtschaftliche Tätigkeit Führen Sie Managementtätigkeiten aus und erhalten dafür eine Vergütung oder Auslagenersatz, besteht Auskunftspflicht. Wenn dies nicht der Fall ist, wird eine schriftliche Mitteilung über https://www.statistik.bayern.de/shd-dl/kontakt (Kontaktformular „Offene Fragen“) oder per Fax bzw. Post benötigt.	
	2.3.11 Wir erzielen keine Umsatzerlöse Es sind auch umsatzsteuerfreie Umsätze zu melden. Umsatzerlöse können z. B. bei Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen auch Zahlungen von Versicherungsträgern oder Spenden beinhalten. Zuwendungen von privaten Organisationen und Stiftungen sind ebenfalls in den Umsatzerlösen zu berücksichtigen. Öffentliche Fördergelder und Zuschüsse sind hingegen unter Subventionen zu berücksichtigen.	

3 Fragen zu den Onlinemeldeverfahren IDEV und eSTATISTIK.core	
3.1 Meldewege	
	3.1.1 Wo finde ich Hilfe zum IDEV Onlineverfahren? Mit dem Online-Meldeverfahren IDEV (Internet-DatenErhebung im Verbund) steht Ihnen ein Verfahren zur Verfügung mit dem Sie Ihre Daten in ein Online-Formular eintragen und sicher übertragen können. Für die Meldung benötigen Sie sowohl eine Benutzerkennung als auch ein Passwort. Beides wird Ihnen als auskunftspflichtiger Person schriftlich von uns mitgeteilt. Weitere Informationen zur Handhabung von IDEV erhalten Sie unter 3.3.2 oder in der Online-Hilfe der IDEV-Seite unter: https://idev.bayern.de/idev/#/help
	3.1.2 Wo finde ich Informationen zu eSTATISTIK.core? eSTATISTIK.core kann grundsätzlich dann eingesetzt werden, wenn die erfragten Daten beim Melder in elektronischer Form vorliegen und die eingesetzte Software über ein Statistikmodul zur Generierung und Übermittlung des Datenpakets verfügt. Mit Hilfe des Statistikmoduls wird zum einen die korrekte Datenauswahl vorgenommen und zum anderen werden die gewonnenen Daten in das richtige Datenformat umgewandelt. Die Anwendung wurde für die Kontenrahmen 03 und 04 optimiert, bei Verwendung anderer Kontenrahmen wird die Direktmeldung über IDEV empfohlen. Weitere Informationen zu eSTATISTIK.core sind im Internet unter https://core.estatistik.de/core/ verfügbar.
	3.1.3 Kann ich auch eine Datei übermitteln? Eine weitere Möglichkeit zur Übermittlung von Daten, die in elektronischer Form als Dateien vorliegen, ist die CORE-Webanwendung unter https://core.estatistik.de/core/. Nach der Registrierung für .CORE können Lieferungen vorab geprüft und Daten übermittelt werden.
3.2 Anmeldung und Zugangsdaten	
	3.2.1 Warum funktionieren Benutzerkennung und Passwort nicht? • Befinden Sie sich unter https://idev.bayern.de/idev/OnlineMeldung auf der IDEV-Seite des Bayerischen Landesamtes für Statistik? Die Zugangsdaten funktionieren auf den Seiten anderer Bundesländer nicht. • Für jedes Geschäftsjahr werden neue Zugangsdaten (Kennung und Passwort) generiert. So funktionieren z. B. die Zugangsdaten aus dem Vorjahr nicht mehr und können vernichtet werden. • Möglicherweise wurde das zugesandte Passwort bereits geändert. Sollte es Ihnen nicht mehr vorliegen, wenden Sie sich bitte per E-Mail an idev-serviceline@statistik.bayern.de.

	3.2.2 Fehlermeldung „Ihre Anmeldung ist nicht gelungen...“ bei der Anmeldung in IDEV • Eventuell liegt ein Tippfehler bei der Eingabe der Kennung und/oder des Passwortes vor oder es wurden die Zugangsdaten für eine andere Erhebung verwendet. Wenn Sie für mehrere Erhebungen melden, beachten Sie bitte die Vorauswahl „Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (SHD)“ bzw. „Konjunkturstatistische Monatserhebung in bestimmten Dienstleistungsbereichen (KiD)“. • Bei der ersten Anmeldung muss das Passwort geändert werden, evtl. wurde das Passwort bereits geändert. Sollte das Passwort (egal ob das Initialpasswort oder das selbst vergebene neue Passwort) nicht (mehr) vorliegen, können Sie die Zugangsdaten erneut wie unter 3.2.3 beschrieben, anfordern. • Hilfestellung zur IDEV-Passwortänderung: https://idev.bayern.de/idev/doc/Anleitung_Aenderung_Initialpasswort.pdf	
	3.2.3 Ich benötige meine IDEV-Zugangsdaten Die Zugangsdaten sind auf dem Anschreiben zur Erhebung vermerkt. Neue Zugangsdaten können unter IDEV-Service@statistik.bayern.de oder über https://www.statistik.bayern.de/shd-dl/kontakt (Kontaktformular „IDEV-Zugangsdaten anfordern“) per E-Mail angefordert werden. Bei der Anforderung der Zugangsdaten bitte immer die Benutzerkennung sowie die zugehörige Erhebung „Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (SHD)“ bzw. „Konjunkturstatistische Monatserhebung in bestimmten Dienstleistungsbereichen (KiD)“ angeben. Die Zugangsdaten werden aus datenschutzrechtlichen Gründen ausschließlich per Post zugestellt, dies kann ein paar Tage dauern.	
	3.2.4 Ich möchte melden und kann in IDEV die Erhebung nicht finden • Eine Meldung ist nur innerhalb der Erhebungslaufzeit möglich. • Wurde das Passwort für eine Erhebung im Browser gespeichert, sind andere Erhebungen möglicherweise nicht sichtbar. Mit Löschung dieser im Browser gespeicherten Zugangsdaten oder der Verwendung eines anderen Browsers, lässt sich die Erhebung aufrufen.	
	3.2.5 Die IDEV-Seite wird nicht richtig angezeigt • Die IDEV-Webapplikation garantiert nur eine optimale Darstellung für aktuelle Versionen von gängigen Browsern. Bei Verwendung von anderen bzw. älteren Browsern kann es z.B. zu einer nicht optimalen Darstellung oder zu Problemen beim Senden kommen. Nähere Angaben erhalten Sie unter 4.1.3. • Die Verwendung von JavaScript muss aktiviert sein.	
	3.2.6 Es wird die Meldung „Diese Verbindung ist nicht sicher“ angezeigt Für das IDEV-Portal werden aktuelle Sicherheitszertifikate verwendet, dies ist über das Schlosssymbol neben der URL ersichtlich. Die Fehlermeldung kann mehrere Ursachen haben, die mit Ihrer elektronischen Ausstattung zusammenhängen: • Benutzung eines veralteten Browsers • Kein aktuelles Betriebssystem • Neueste Version eines (noch) fehlerhaften Browsers	

	3.2.7 Ich komme im Internet nicht auf die IDEV-Seite Bitte verwenden Sie den Link: https://idev.bayern.de Sollte auch dies nicht funktionieren liegt möglicherweise eine technische Störung vor. Bitte wenden Sie sich per E-Mail an die idev-serviceline@statistik.bayern.de.	
3.3 Hilfestellung zur Meldung		
	3.3.1 Muster der Erhebungsunterlagen Zur Vorbereitung der Meldung und für Ihre Unterlagen können Sie die Unterlagen unter https://www.statistik.bayern.de/mam/service/erhebungen/wirtschaft_handel/dienstleistung/mustererhebungsunterlagen.pdf herunterladen. Darin sind ausführliche Informationen und Erläuterungen zu den jeweiligen Eingabefeldern enthalten.	
	3.3.2 Corona-Hilfen Hinweise zur Berücksichtigung von Corona-Hilfen in der Meldung enthalten die Dateien unter den folgenden Links: https://www.statistik.bayern.de/mam/service/erhebungen/wirtschaft_handel/dienstleistung/corona_hilfen_merkblatt.pdf https://www.statistik.bayern.de/mam/service/erhebungen/wirtschaft_handel/dienstleistung/rueckzahlung_corona_hilfen.pdf	
	3.3.3 Fehlermeldung bei der IDEV-Meldung Während der Meldung werden bereits Prüfungen durchgeführt, die eine korrekte Übermittlung der Daten sicherstellen sollen. Sie werden im unteren Bildschirmbereich in roter Schrift angezeigt. Über den dort enthaltenen Link „Fehler anzeigen“ erhalten Sie Hinweise zu den entsprechenden Eingabefeldern. Solange noch Fehler im Formular enthalten sind, kann das Formular nicht abgesendet werden.	
	3.3.4 Warum erscheint die Meldung „Die Session ist abgelaufen“? Die Verbindung wird aus Sicherheitsgründen nach 2 Stunden getrennt wie beim Online-Banking auch üblich. Im oberen Bildschirmbereich wird angezeigt, wieviel Zeit bis zur automatischen Abmeldung verbleibt. Vom System wird eine automatische Sicherung erstellt, sofern Sie die Daten noch nicht versendet haben, die beim Wiedereinstieg den vorherigen Bearbeitungsstand anzeigt. Zur Sicherheit sollten Sie eine lokale Sicherung durchführen, um einen Datenverlust zu vermeiden.	
	3.3.5 Warum erscheint die Meldung „Webseite ist abgelaufen“ bzw. „Dokument erloschen“ Sie haben den Zurück-Button des Browsers verwendet. Dies kommt einer Abmeldung aus dem IDEV-Portal gleich. Wenn Sie sich erneut anmelden wird vom System eine automatische Sicherung geladen, sofern Sie die Daten noch nicht versendet haben, die beim Wiedereinstieg den vorherigen Bearbeitungsstand anzeigt.	

	3.3.6 Meine Daten sind weg, kann man sie wiederherstellen? Werden nach erneutem Anmelden keine Daten angezeigt, haben Sie die Daten bereits abgesendet. Wenn Sie eine lokale Datensicherung vorgenommen haben, können Sie diese Daten wieder in das IDEV-Formular laden.
	3.3.7 Daten sichern Müssen für eine Meldung umfangreichere Formulareingaben vorgenommen werden, kann es sinnvoll sein, dass die Formulardaten zwischendurch gesichert werden, um sie z.B. zu einem späteren Zeitpunkt weiter zu bearbeiten. Ihre Eingaben können lokal auf Ihren Rechner oder aber serverseitig gesichert werden.
	3.3.8 Wo ist meine Datei gespeichert? Wenn Sie keinen speziellen Speicherort ausgewählt haben, befindet sich die Datensicherung in Ihrem Download-Ordner. Suchen Sie nach einer Datei mit der Endung .idev.
	3.3.9 Sicherung laden Im rechten unteren Bereich befinden sich mehrere Schaltknöpfe (Icons), mit unterschiedlichen Funktionen. Bitte verwenden Sie den Knopf mit der Abbildung eines Ordners. Beim darüberfahren mit der Maus erhalten Sie den Hinweis „Sicherung laden“. Es können sowohl vorhandene serverseitige Sicherungen (nur wenn die Meldung noch nicht übermittelt wurde) als auch lokale Sicherungen (Dateiendung *.idev) geladen werden.
	3.3.10 Quittung Nach dem Senden erhalten Sie eine Quittung, die darüber Auskunft gibt, dass die Daten erfolgreich übermittelt wurden und zu welchem Zeitpunkt. Diese Quittung sollte ausgedruckt oder auf dem eigenen PC gespeichert werden. Es besteht die Möglichkeit die Datei im PDF-Format herunterzuladen und zu sichern (Dateiendung *.ideva). Eine nicht gespeicherte Quittung kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht wiederhergestellt werden.
	3.3.11 Ich habe ein Mahnschreiben erhalten, obwohl die Meldung bereits übermittelt wurde • Möglicherweise hat sich der Versand der Mahnung mit Ihrer Meldung überschritten. Bitte beachten Sie hierzu die entsprechenden Hinweise in dem Anschreiben. Bitte prüfen Sie, ob die Daten übermittelt wurden: • Nach erneuter Anmeldung im IDEV-Portal erhalten Sie einen Hinweis, wenn die Meldung bereits übermittelt wurde.

	3.3.12 Ich habe versehentlich falsche Werte gemeldet • Wenn Sie eine lokale Datensicherung gespeichert haben (Dateiendung *.idev), können Sie diese wieder in das IDEV-Formular hochladen und die fehlerhaften Werte entsprechend abändern. Bitte kennzeichnen Sie die erneute Meldung bei der zugehörigen Frage als Korrekturmeldung. • Liegt Ihnen keine Sicherung vor, müssen die Daten erneut komplett im IDEV-Formular eingetragen werden. Auch in diesem Fall kennzeichnen Sie die Meldung entsprechend als Korrekturmeldung.	
4 Fragen zur IT-Sicherheit, Geheimhaltung und Datenschutz		
4.1 Sicherheit in der Informationstechnik		
	4.1.1 Ist die Datenübertragung über die IDEV-Anwendung sicher? Die Übertragung der IDEV-Daten erfolgt verschlüsselt. Dies kann man bereits an der IDEV-Startseite: https://idev.bayern.de erkennen. Das „s“ in „https“ steht für „Secure“ und bedeutet, dass es sich um eine verschlüsselte Datenübertragung handelt. Nähere Informationen zu dem verwendeten Zertifikat sind über das Schlüsselsymbol neben der Internetadresse (Sicherheitsbericht) hinterlegt. Dort können Sie sich z. B. über die Gültigkeit des Verschlüsselungszertifikats informieren.	
	4.1.2 Wo finde ich Informationen zu IT-Sicherheit? Nähere Informationen zur IT-Sicherheit bei Online-Meldungen finden Sie unter https://idev.bayern.de/idev/#/legal-Notice	
	4.1.3 Auswirkungen veralteter Software auf die Nutzung des Online-Meldeverfahrens IDEV Im Rahmen unserer laufenden Softwarepflege und auch zum Schutz Ihrer Daten unterstützen wir keine veraltete Software, die nicht mehr sicher zu betreiben ist. Was bedeutet das für Sie als IDEV-Melder? Sollten Sie auf Ihrem Rechner veraltete Software oder einen veralteten Browser verwenden, wird es Ihnen nicht mehr möglich sein, damit eine Meldung mittels IDEV abzugeben. Bitte aktualisieren Sie Ihren Browser oder Ihr Betriebssystem. Generell gilt: Benutzen Sie in Ihrem eigenen Interesse auf Ihren Rechnern nur aktuelle Software (ein aktuelles Betriebssystem mit einem aktuellen Browser und aktueller Anwendungssoftware). Allgemeine Sicherheitsregelungen für Ihren PC oder Ihr Notebook finden Sie übersichtlich und kurz gefasst auf der Webseite des BSI unter https://www.bsi-fuer-buerger.de bzw. für den professionellen Bereich ausführlich unter https://www.bsi.bund.de oder fragen Sie Ihren hauseigenen Administrator.	

	4.1.4 Welche Verschlüsselungstechnik wird für die Datenübertragung verwendet? Die Verschlüsselungstechnik hängt von der Leistungsfähigkeit / Version des verwendeten Browsers ab. Handelt es sich um eine aktuelle Browserversion, so kann auch eine hohe Verschlüsselungstechnik verwendet werden. Bei tiefergehenden Fragen (z.B. technische Details) wenden Sie sich bitte per Mail an: dev-serviceline@statistik.bayern.de
4.2 Geheimhaltung	
	4.2.1 Kann jeder meine Daten einsehen? Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) grundsätzlich geheim gehalten. Des Weiteren sind alle unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Geheimhaltung verpflichtet.
	4.2.2 Veröffentlichungen (siehe auch 1.2.2) In der Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (SHD) werden keine Einzeldaten, sondern nur aggregierte (aufsummierte) Ergebnisse veröffentlicht. Ein Rückschluss auf Einzeldaten ist somit nicht möglich. Weitere Informationen zur Geheimhaltung sind in der Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) (https://www.statistik.bayern.de/mam/service/erhebungen/wirtschaft_handel/dienstleistung/unterrichtung.pdf) und im IDEV-Formular unter „rechtliche Hinweise“ zu finden.
4.3 Datenschutz	
	4.3.1 Ich verweigere Angaben aufgrund Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) selbst stellt keine Rechtsgrundlage für die eigentliche Datenerhebung dar, sondern zählt die einzelnen Situationen auf, in denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig ist. Zulässig ist die Datenverarbeitung u.a., wenn dies durch nationales Recht erlaubt ist. Die eigentliche Datenerhebung wird folglich erst durch die einzelnen Statistikgesetze ermöglicht. Diese (Bundesstatistikgesetz (BStatG) und Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetz (HdDIStatG)) bilden damit allein die erforderliche Rechtsgrundlage zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Sowohl für die Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (SHD) als auch die Konjunkturstatistische Monatserhebung in bestimmten Dienstleistungsbereichen (KiD) besteht eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht.
	4.3.2 Wer ist der behördliche Datenschutzbeauftragte des Landesamts für Statistik? Der Datenschutzbeauftragte unserer Behörde ist zusammen mit ergänzenden Informationen zur Verarbeitung von statistischen Daten auf unserer Internetseite und unter nachfolgendem Link veröffentlicht. www.statistik.bayern.de/dsgvo

	4.3.3 Wo kann ich die Löschung personenbezogener Daten veranlassen? Für Einzelunternehmen gilt: Die Hilfsmerkmale (Name, Anschrift, Rufnummer oder Emailadresse) werden bis zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet und gespeichert. Der Name eines Unternehmens ist nicht Bestandteil von personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zur Löschung personenbezogener Daten sind in der Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BstatG) (https://www.statistik.bayern.de/mam/service/erhebungen/wirtschaft_handel/dienstleistung/unterrichtung.pdf) und im IDEV-Formular unter „Rechtliche Hinweise“ zu finden.
--	--

5 Rechtsfolgen	
	5.1.1 Was kann ich gegen die Auskunftspflicht unternehmen? Es liegt eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht vor. Nach § 15 Absatz 7 Bundesstatistikgesetz (BstatG) haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung. Nähere Angaben können Sie den Rechtsgrundlagen (siehe nachstehender Link) entnehmen. https://www.statistik.bayern.de/mam/service/erhebungen/wirtschaft_handel/dienstleistung/unterrichtung.pdf
	5.1.2 Was passiert, wenn ich nicht melde? (siehe auch 2.1.12) In diesem Fall handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.
6 Bestehen noch weitere Fragen?	
	6.1.1 Ich habe noch weitere Fragen Sollten Sie noch weitere Fragen haben, die in dieser Auflistung nicht beantwortet wurden, senden Sie uns bitte über das Kontaktformular „Offene Fragen“ unter https://www.statistik.bayern.de/shd-dl/kontakt Ihre Fragestellung zu.